# S 12 U 82/16

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Anhörung eines bestimmten Arztes<br>Kostentragung<br>Kostenübernahme auf die Staatskasse<br>objektiv unrichtige Sachbehandlung |
| Leitsätze | 1. Im Rahmen der Entscheidung über die endgültige Kostentragungspflicht nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG ist vor allem zu berücksichtigen, ob das Sachverständigengutachten die Sachaufklärung wesentlich gefördert hat.<br>2. Eine Kostenübernahme kann ferner ausnahmsweise angezeigt sein, wenn im Zusammenhang mit der Beweiserhebung eine objektiv unrichtige Sachbehandlung durch das Gericht vorgelegen hat, z. B. weil es auf das Beweisthema nicht ankam.<br>3. Die Frage einer etwaig verfahrensrechtlich unrichtigen Sachbehandlung ist ausschließlich nach objektiven Kriterien zu beurteilen. |
| Normenkette | SGG § 109 Abs. 1 Satz 2 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 12 U 82/16 |
| Datum | 21.03.2023 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 17 U 92/23 B |
| Datum | 03.08.2023 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â

I. Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 21.03.2023 aufgehoben und die Kosten fÃ¼r das auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz eingeholte Gutachten des K vom 23.07.2018 auf die Staatskasse Ã¼bernommen.

II. Die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse Ã¼bernommen.

G r Ã¼ n d e :

I.

In dem zugrundeliegenden Hauptsacheverfahren begehrte der KlÃ¤ger, BerufungsklÃ¤ger und hiesige Antragsteller und BeschwerdefÃ¼hrer (nachfolgend: KlÃ¤ger) von der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagte) die Anerkennung einer Berufskrankheit Nr. 2108 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV; nachfolgend: BK 2108) sowie die GewÃ¤hrung von Leistungen. Im vorliegenden Verfahren geht es um die Ã□bernahme der Kosten eines auf Antrag des KlÃ¤gers eingeholten Gutachtens gemÃ¤Ã□ Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Staatskasse.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) zunÃ¤chst von Amts wegen (Â§ 106 SGG) das Gutachten des H (Chirurg, Unfallchirurg, Spezielle Unfallchirurgie, Sozialmedizin, Sportmedizin, Chirotherapie) vom 22.05.2017 eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige ist zu dem Ergebnis gelangt, dass beim KlÃ¤ger rezidivierende Lumbalgien und Lumboischialgien bei Osteochondrose und Bandscheibenvorfall im Segment L5/S1 bestÃ¼nden. Unter Annahme einer ausreichenden beruflichen Exposition aufgrund der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Altenpfleger seit 1989 sei dennoch eine berufliche Verursachung des lumbalen Bandscheibenschadens nicht hinreichend wahrscheinlich zu machen. Es handele sich um eine Konstellation B5 oder B6 der Konsensempfehlungen zur Begutachtung bei bandscheibenbedingten LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankungen (nachfolgend: Konsensempfehlungen). Eine BK 2108 kÃ¶nne nicht bejaht werden.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG ist anschlieÃ□end das Gutachten des K (Facharzt fÃ¼r Physikalische und Rehabilitative Medizin, Sozialmedizin, Chirotherapie, Sportmedizin, ErnÃ¤hrungsmedizin, Schmerzmedizin) vom 23.07.2018 eingeholt worden. Der SachverstÃ¤ndige ist zu der EinschÃ¤tzung gekommen, der KlÃ¤ger leide unter einem degenerativen LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, welches auf seine berufliche TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren und damit als BK 2108 anzuerkennen sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 22.02.2019 (S 12 U 82/16) hat das SG die Klage abgewiesen. Auch unter Annahme des Vorliegens der sog. arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 2108 seien jedenfalls die medizinischen Voraussetzungen dieser Berufskrankheit nicht erfÃ¼llt. Denn in der medizinischen Wissenschaft und

unter BerÃ¼cksichtigung der nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) weiterhin maÃgeblichen sog. Konsensempfehlungen bestehe hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Krankheitsbild des KlÃ¤gers im Bereich der WirbelsÃ¤ule und seinen beruflichen Belastungen entweder kein Konsens oder ein solcher Zusammenhang werde als nicht wahrscheinlich angesehen. Das Gericht folge dem schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachten des H Dem Ergebnis der Bewertung durch K kÃ¶nne sich das Gericht demgegenÃ¼ber nicht anschlieÃen, weil der SachverstÃ¤ndige das Krankheitsbild des KlÃ¤gers nicht unter BerÃ¼cksichtigung der sog. Konsensempfehlungen einordne.

Im anschlieÃenden Berufungsverfahren L 17 U 96/19 hat keine weitere Begutachtung stattgefunden. In einem Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage vom 06.08.2019 hat der damals als Berichterstatter zustÃ¤ndige Vorsitzende Richter am Bayerischen Landessozialgericht (LSG) im Hinblick auf das Urteil des BSG vom 23.04.2015 (B 2 U 6/13) auf die UnzulÃ¤nglichkeiten der behÃ¶rdlichen SachverhaltsaufklÃ¤rung, der verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Bescheide und der eingeholten Gutachten hingewiesen; der medizinische Sachverhalt sollte weiter aufgeklÃ¤rt werden. Mit einem gesonderten gerichtlichen Schreiben vom 12.09.2019 ist zudem mitgeteilt worden, dass die Anerkennung der LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung des KlÃ¤gers bereits am Fehlen der Tatbestandsvoraussetzung â Unterlassungszwangâ scheitere. Auf der Grundlage eines Vergleichsvorschlags des LSG mit Beschluss vom 28.10.2019 hat sich die Beklagte daraufhin â fÃ¼r den Fall der Aufgabe aller wirbelsÃ¤ulenbelastenden TÃ¤tigkeiten und nach entsprechender Antragstellung durch den KlÃ¤ger â zu weiteren Ermittlungen sowie einer erneuten rechtsbehelfsfÃ¤higen Entscheidung bereit erklÃ¤rt; der KlÃ¤ger seinerseits hat die Berufung fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Mit Beschluss vom 11.12.2019 hat das LSG festgestellt, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zur HÃ¤lfte zu erstatten habe, weil die behÃ¶rdliche SachverhaltsaufklÃ¤rung vÃ¶llig unzureichend gewesen sei.

Mit Schreiben vom 01.02.2023 hat die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r das Gutachten nach Â§ 109 SGG auf die Staatskasse beantragt.

Mit Beschluss vom 21.03.2023 (S 12 U 82/16) hat das SG den Antrag abgelehnt. Bei der gerichtlichen Ermessensentscheidung Ã¼ber die KostenÃ¼bernahme auf die Staatskasse sei zu berÃ¼cksichtigen, ob das Gutachten die SachaufklÃ¤rung objektiv wesentlich gefÃ¶rdert und somit Bedeutung fÃ¼r die gerichtliche Entscheidung oder den Ausgang des Verfahrens gewonnen habe. Nicht entscheidend sei, ob das Gutachten den Rechtsstreit in einem fÃ¼r den Antragsteller gÃ¼nstigen Sinn beeinflusst habe. Kein maÃgeblicher Gesichtspunkt sei es auch, wenn dieser nach BestÃ¤tigung der Ergebnisse, wie sie der von Amts wegen bestellte SachverstÃ¤ndige festgestellt habe, durch den gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG benannten Gutachter die Klage oder Berufung zurÃ¼cknehme. Unter Beachtung dieser GrundsÃ¤tze seien vorliegend die Kosten fÃ¼r das Gutachten des K nicht auf die Staatskasse zu Ã¼bernehmen. Das Gericht kÃ¶nne nicht erkennen, dass dieses Gutachten die weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung objektiv wesentlich

gefÃ¶rdert habe. Der Gutachter komme in seinem Gutachten zwar zu einer fÃ¼r den KlÃ¤ger positiven Zusammenhangsbeurteilung seine bandscheibenbedingte Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule betreffend. Diese EinschÃ¤tzung sei fÃ¼r das Gericht mit den in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Gerichtsbescheides vom 22.02.2019 angefÃ¼hrten GrÃ¼nden jedoch nicht schlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend gewesen.

Dagegen hat die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers am 31.03.2023 Beschwerde eingelegt sowie mit Schriftsatz vom 07.07.2023 ergÃ¤nzend zur BegrÃ¼ndung vorgetragen. Das Gutachten des K habe im Wesentlichen zur SachverhaltsaufklÃ¤rung beigetragen. K habe sich umfassend und auf der Grundlage einer allumfassenden persÃ¶nlichen Untersuchung des KlÃ¤gers mit der Fragestellung der Beweisanordnung des Gerichts auseinandergesetzt und die UmstÃ¤nde aus orthopÃ¤disch und unfallchirurgischer Sicht beleuchtet. In seinem Gutachten sei der SachverstÃ¤ndige zu dem Ergebnis gekommen, dass die bandscheibenbedingte Erkrankung des KlÃ¤gers auf dessen berufliche TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren und damit als BK 2108 anzuerkennen sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

1. Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Das SG hat es zu Unrecht abgelehnt, die Kosten des Gutachtens des K gemÃ¤Ã Â§ 109 Abs. 1 SGG auf die Staatskasse zu Ã¼bernehmen.

a) Nach Â§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG hat ein KlÃ¤ger, auf dessen Antrag im sozialgerichtlichen Verfahren ein von ihm benannter Arzt als Gutachter seines Vertrauens gehÃ¶rt wird, auf Verlangen des Gerichts die Kosten vorzuschieÃen und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgÃ¼ltig zu tragen. Ãber die endgÃ¼ltige Kostentragungspflicht entscheidet das Gericht nach Ermessen durch Beschluss (vgl. u.a. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 109 Rn. 16; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.12.2006 â L 6 B 24/06 SB -, juris Rn. 3). Die Entscheidung des Gerichts ist im Beschwerdeverfahren voll und nicht nur auf Ermessensfehler Ã¼berprÃ¼fbar (vgl. Keller, a.a.O., Rn. 22 m.w.N; Roller in: Berchtold, SGG, Handkommentar, 6. Auflage 2021, Â§ 109 Rn. 35; Bayerisches LSG, Beschluss vom 19.12.2012 â L 15 SB 123/12 B -, juris Rn. 13 ff.; Bayerisches LSG, Beschluss vom 27.11.2018 â L 2 SB 109/17 B -, juris Rn. 44; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.08.2020 â L 13 SB 71/20 B -, juris Rn. 5).

Im Rahmen der Entscheidung Ã¼ber die endgÃ¼ltige Kostentragungspflicht ist vor allem zu berÃ¼cksichtigen, ob das Gutachten die SachaufklÃ¤rung wesentlich gefÃ¶rdert hat (Keller, a.a.O., Rn. 16a). Es ist zu prÃ¼fen, ob das Gutachten zusÃ¤tzliche, fÃ¼r die SachaufklÃ¤rung bedeutsame Gesichtspunkte aufgezeigt hat. Dabei kann aber nicht in jedem neuen Gesichtspunkt ein Beitrag zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts gesehen werden. Es muss sich vielmehr bei

objektiver Wertung um einen wesentlichen Beitrag gehandelt haben, und zwar orientiert am Prozessziel des KlÃ¤gers (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 12.03.2018 â□□ L 17 U 309/17 B -, juris, Rn. 12; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.11.2013 â□□ L 13 SB 216/13 B -, juris Rn. 11; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 28.02.2013 â□□ L 10 R 946/10 -, juris Rn. 1). Die Wesentlichkeit des Beitrags kann sich daraus ergeben, dass das Gutachten fÃ¼r die gerichtliche Entscheidung Bedeutung erlangt hat oder deswegen ein Vergleich abgeschlossen oder ein Anerkenntnis abgegeben worden ist (siehe dazu Keller, a.a.O., Rn. 16a). Das Gutachten hat die SachaufklÃ¤rung auch dann wesentlich gefÃ¶rdert, wenn dadurch weitere Beweiserhebungen von Amts wegen erforderlich werden (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 12.03.2012 â□□ L 15 SB 22/12 B -, juris Rn. 16; Bayerisches LSG, Beschluss vom 13.06.2006 â□□ L 18 B 351/06 SB -, juris Rn. 11 m.w.N.; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.04.2012 â□□ L 6 U 36/12 B -, juris Rn. 24 f.). BestÃ¤tigt jedoch ein weiteres von Amts wegen eingeholtes Gutachten lediglich die Unrichtigkeit des Gutachtens nach Â§ 109 SGG, ohne wesentliche zusÃ¤tzliche Erkenntnisse hervorzubringen, ist die Ã□bernahme der Gutachtenskosten nicht sachgerecht (Keller, a.a.O., Rn. 16a; Bayerisches LSG, Beschluss vom 27.11.2018 â□□ L 2 SB 109/17 B -, juris Rn. 44).

Wird anstelle einer notwendigen SachaufklÃ¤rung von Amts wegen ein Gutachten nach Â§ 109 SGG eingeholt, sind dessen Kosten stets auf die Staatskasse zu Ã¼bernehmen (Keller, a.a.O., Rn. 16a; Hessisches LSG, Beschluss vom 28.01.2004 â□□ L 12 B 16/03 RJ -, juris Rn. 3; vgl. auch Bayerisches LSG, Beschluss vom 27.11.2018 â□□ L 2 SB 109/17 B -, juris Rn. 45 ff.). Eine KostenÃ¼bernahme kann ferner ausnahmsweise angezeigt sein, wenn im Zusammenhang mit der Beweiserhebung eine objektiv unrichtige Sachbehandlung durch das Gericht vorgelegen hat (Keller, a.a.O., Rn. 16a; a.A.: Dr. KÃ¼hl in: Fichte/JÃ¼ttner, 3. Auflage, SGG, Â§ 109 Rn. 12); z.B., weil das Gericht nicht erkannt hat, dass es auf das Beweisthema nicht ankam (MÃ¼ller in: BeckOGK, Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, Stand: 01.05.2023, Â§ 109 SGG Rn. 31 unter Hinweis auf Â§ 21 Gerichtskostengesetz â□□ GKG; Bayerisches LSG, Beschluss vom 09.03.2015 â□□ L 15 VJ 2/15 B -, juris Rn. 19 f. und 40 ff., jeweils m.w.N.; Bayerisches LSG, Beschluss vom 21.11.2018 â□□ L 20 KR 486/18 B -, juris Rn. 19 f. m.w.N.). Weist das Gericht jedoch darauf hin, dass es fÃ¼r den Rechtsstreit auf die im nach Â§ 109 SGG beantragten Gutachten zu klÃ¤renden Fragen aus RechtsgrÃ¼nden nicht ankommt und besteht der KlÃ¤ger auf seinem Antrag, kommt keine KostenÃ¼bernahme in Betracht (Hintz in: BeckOK SozR, Rolfs/Giesen/Me□ling/Udsching, 69. Edition, Stand: 01.06.2023, Â§ 109 SGG Rn. 9; Bayerisches LSG, Beschluss vom 21.11.2018 â□□ L 20 KR 486/18 B -, juris Rn. 20 m.w.N.).

FÃ¼r die ErmessensausÃ¼bung ist es nicht relevant, ob das Gutachten den Rechtsstreit in einem fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigen Sinn beeinflusst hat. Kein ma□geblicher Gesichtspunkt zugunsten des KlÃ¤gers ist es aber auch, wenn dieser nach BestÃ¤tigung des bisherigen Beweisergebnisses durch den gemÃ¤Ã□ Â§ 109 SGG benannten Gutachter die Klage oder Berufung zurÃ¼cknimmt. Denn die KostenÃ¼bernahme auf die Staatskasse bzw. die Ablehnung der KostenÃ¼bernahme dient nicht der Belohnung bzw. Sanktionierung eines bestimmten prozessualen Verhaltens (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom

21.10.2013 â□□ L 15 VK 13/13 B -, juris Rn. 12; Bayerisches LSG, Beschluss vom 15.11.2016 â□□ L 15 SB 156/16 B -, juris, Rn. 17; Keller, a.a.O., Â§ 109 Rn. 16a).

b) Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen ist vorliegend eine Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r das auf Antrag nach Â§ 109 SGG eingeholte Gutachten des K ausnahmsweise gerechtfertigt. Zwar hat das Gutachten des K die SachaufklÃ¤rung nicht in dem dargelegten Sinne wesentlich gefÃ¶rdert. Insoweit verweist der Senat zur Vermeidung unnÃ¶tiger Wiederholungen auf die zutreffenden GrÃ¼nde des angefochtenen Beschlusses des SG, die auch der Ã□berzeugung des Senats entsprechen (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Auch war das Gutachten des K nicht Grund fÃ¼r den zwischen den Beteiligten im Berufungsverfahren geschlossenen Vergleich.

Allerdings lag im Zusammenhang mit der Beweiserhebung eine objektiv unrichtige Sachbehandlung durch das SG vor. Denn es kam im vorliegenden Verfahren im Ergebnis auf die Beweisfragen, zu denen die SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt worden sind, gar nicht an. MaÃ□geblich fÃ¼r die Beendigung des Verfahrens war vielmehr der Umstand, dass der KlÃ¤ger zum damaligen Zeitpunkt die wirbelsÃ¤ulenbelastenden beruflichen TÃ¤tigkeiten (noch) nicht aufgegeben hatte, wÃ¤hrend die BK 2108 in der Fassung bis zum 31.12.2020 (nur) solche bandscheibenbedingten Erkrankungen der LendenwirbelsÃ¤ule durch langjÃ¤hriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjÃ¤hrige TÃ¤tigkeiten in extremer Rumpfbeugenhaltung erfasste, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen (sog. Unterlassungszwang).

Die Frage, ob es zu einer verfahrensrechtlich unrichtigen Sachbehandlung durch das Gericht gekommen ist oder nicht, ist ausschlieÃ□lich nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Auf eine etwaige Vorwerfbarkeit oder darauf, ob das Gericht die Beweiserhebung ausgehend von seiner Rechtsauffassung zu Recht durchgefÃ¼hrt hat oder nicht, kommt es nicht an.

2. Da die Beschwerde erfolgreich ist, sind auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu Ã¼bernehmen. Der Senat sieht eine Kostenentscheidung als notwendig an und stÃ¼tzt dies auf eine entsprechende Anwendung des Â§ 193 SGG (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich: Bayerisches LSG, Beschluss vom 23.03.2023 â□□ L 18 SB 170/22 B -, juris Rn. 37 ff. m.w.N.).

3. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 08.08.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024